

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tischlerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 195/2000 1. Juli 2000

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Tischlerei in der aktuellen Fassung mit 01.09.2022 abgelöst.

Der Lehrberuf Tischlerei ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Tischler oder Tischlerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Auswerten einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Grundkenntnisse über fachgerechtes und ergonomisches Vorbereiten des Arbeitsplatzes		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstungen		
3.	-	Rüsten, Einstellen, Bedienen und Überwachen von Holzbearbeitungsmaschinen, Zusatzgeräten und Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme	
4.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten sowie deren fachgerechte Lagerung		
5.	Bestimmen von Hölzern		
6.	-	Kenntnis über konstruktiven und chemischen Holzschutz	
7.	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung	Kenntnis der Arbeitsvorbereitung, Erstellen von Stücklisten, einfache Zuschnittsoptimierung	
8.	Kenntnis über den Umgang mit Kunden		
9.	-	Grundkenntnisse über die Bearbeitung von Kunststoffen und Leichtmetallen	
10.	Messen, Anreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Putzen, Schleifen, Schweifen, Schlitzen, Zinken, Dübeln	Messen, Anreißen, Aufreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Schleifen, Schweifen, Fügen, Schlitzen, Zinken, Dübeln, Fräsen, Graten, Lamellieren, Leimen und Kleben	Messen, Anreißen, Aufreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Schleifen, Schweifen, Fügen, Schlitzen, Zinken, Dübeln, Fräsen, Graten, Lamellieren, Leimen Kleben
11.	-	Kenntnis über das Lagern, Auswählen, Fügen, Zusammensetzen und Pressen der Furniere	
12.	-	Furnieren	
13.	-	-	Kenntnis über das Aufbringen von Belägen
14.	Grundkenntnisse über Beschläge	Kenntnis über die Verwendung und Einlassen von Beschlägen	
15.	-	Einlassen von Beschlägen	
16.	-	Zusammenbauen von Werkstücken, Prüfen der Funktion	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tischlerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 195/2000 1. Juli 2000

17.	-	-	Qualitätskontrolle
-----	---	---	--------------------

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tischlerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 195/2000 1. Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
18.	Grundkenntnisse über die Oberflächenbehandlung	Kenntnis der Oberflächenbehandlung zur Konservierung und Verschönerung	
19.	-	Behandeln der Oberfläche zur Konservierung und Verschönerung	
20.	-	Kenntnis und Anwenden facheinschlägiger Montage- und Befestigungstechnik	
21.	Lesen von Zeichnungen und Skizzen		
22.	Anfertigen von Skizzen	Anfertigen von einfachen Werkzeichnungen	
23.	-	-	Planen und Entwerfen von einfachen Werkstücken
24.	-	-	Grundkenntnisse des Wärme- und Schallschutzes
25.	-	-	Grundkenntnisse über die Konstruktion und Montage von Holzstiegen
26.	Kenntnis über die gängigen Konstruktionen, insbesondere in den Bereichen Möbel- und Innenausbau, Türen, Tore, Portale, Fenster, Fensterbalken, Rollläden, Jalousien, Wand- und Deckenverkleidungen, Holzfußböden sowie Trockenausbau		
27.	Grundkenntnisse über den Umgang mit elektrischem Strom	-	-
28.	-	-	Grundkenntnisse über die einschlägigen Normen und Bauvorschriften
29.	-	-	Grundkenntnisse über Qualitätsmanagement
30.	-	Grundkenntnisse über die Organisation und inner-betriebliche Struktur eines Tischlereibetriebes	
31.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeiten der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere über den Brandschutz, sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen		
34.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.